

liche Bestellung des römischen Bischofs zum Vorgesetzten und Richter der Kirche dem staatlichen Interesse nach Einheit des Reiches, nach Verflammerung der auseinanderstrebenden Teile in einer hierarchischen Kirchenverwaltung in erster Linie zuzuschreiben¹⁾: was Konstantin noch fehlte, hat Valentinian erreicht. Aber es war doch auch ein gewaltiger Triumph Leos. Nun war er Herrscher, Fürst der Kirche, wenngleich als Beauftragter des Kaisers, dem er den Erlaß von 445 aufgesetzt hat²⁾; es sind leonische Gedanken, die uns hier entgegentreten und mit seinen sonstigen Sätzen bezeichnend übereinstimmen, vor allem in der Begründung der neuen Stellung. Die Novelle von 445 führt eine bedeutsame Reihenfolge auf³⁾: der Primat des römischen Stuhles wird durch das Verdienst des heiligen Petrus als des Führers der bischöflichen Krone, durch die Würde der Stadt Rom und durch die Autorität der heiligen Synode⁴⁾ erwiesen. Daß gefälschte Kanones und pseudohistorische Lückenfüllungen den römischen Anspruch stützen und dem Grundsatz des nihil innovetur nisi quod traditum est⁵⁾ angleichen mußten, haben wir schon gesehen. Auch „die Würde der Stadt Rom“ gilt als gewichtiges Argument, doppelt bei Leo, der schon durch seine aristokratische Abkunft den Stolz des Stadtrömers zu seinem Amte mitbringt. Neu aber ist die im ganzen Schrifttum Leos überaus starke, ja absolut erstrangige Rolle des Petrus, der nunmehr das Fundament des römischen Anspruchs bildet: bei Leo in hymnischer Ver-

venerabilis viri Leonis Romani papae fideli relatione comperimus, contumaci ausu inlicita quaedam praesumenda temptavit Sed hoc illis omnibusque pro lege sit quidquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas, ita ut, quisquis episcoporum ad iudicium Romani antistitis evocatus venire neglexerit, per moderatorem eiusdem provinciae adesse cogatur, per omnia servatis quae divi parentes nostri Romani ecclesiae detulerunt

1) Daß der Erlaß als staatliche Verleihung und nicht als Anerkennung einer schon vorher bestehenden eigenen päpstlichen Gerichtshoheit aufzufassen ist, betont auch W. Enßlin, Valentinians III. Novellen XVII und XVIII, 3f. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Rom. Abt. 57 (1927), 367—378.

²⁾ Haller 1, 154.

³⁾ Text f. o. S. 518 A. 5.

⁴⁾ D. h. den angeblichen Kanon von Nicäa.

⁵⁾ Cypr. ep. 73, 21.